

Korrektur des Rücktrittshorizontes – Zeitliche Grenze

BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – 2 StR 331/25, NStZ-RR 2026, 73

I. Sachverhalt

Der Angekl. kam nach mehreren Tagen Abwesenheit in seine Unterkunft zurück und bemerkte, dass ihm Kleidung entwendet wurde. Daraufhin ging er zu dem ebenfalls in der Unterkunft wohnenden M, fand in dessen Zimmer seine Kleidung und nahm sie an sich. M versuchte daraufhin mehrfach an die Kleidung und sein darin befindliches Geld zu gelangen. Hiervon provoziert, beschloss der Angekl. dem M eine „Abreibung“ zu verpassen. Mit einem Messer bewaffnet trat der Angekl. an die Tür des M heran und versuchte in dessen Zimmer zu gelangen. M versuchte diesem durch das Zuhalten der Tür entgegenzuwirken. Als sich die Tür einen Spalt öffnete, stach der Angekl. – tödliche Verletzungen billigend – in Richtung des Halses und Kopfes des M, wodurch dieser Schnittverletzungen an der linken Halsseite erlitt. Die Wunde begann für den Angekl. sichtbar stark zu bluten, sodass der Angekl. davon ausging den – sich immer noch gegen die Tür stemmenden – M tödlich verletzt zu haben. Ein Sicherheitsmitarbeiter unterband sodann den Streit und drängte den Angekl. in sein Zimmer. Dieser leistete keinen Widerstand. Wenige Minuten später betrat M das Zimmer des Angekl. mit einem Stuhlbein bewaffnet und ging auf diesen los. Der Angekl. erkannte, dass M trotz seiner Verletzungen agil war, hielt einen weiteren (Gegen-)Angriff mit seinem Messer für möglich, verhielt sich jedoch ruhig und sah von einem Gegenangriff ab. Das LG verurteilte den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung.

Die Revision führte zu einer Änderung des Schuldspruches dahingehend, dass der Angekl. des versuchten Totschlages in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist.

II. Entscheidungsgründe

Nach Ansicht des LG ist der Angekl. von dem versuchten Totschlag straffbefreiend zurückgetreten, § 24 I StGB. Zwar handelte es sich vorerst um einen beendeten Versuch, da der Angekl. aus seiner Sicht alles Notwendige zur Herbeiführung des Tötungserfolges getan hat. Allerdings kam es sodann nach Ansicht des LG zu einer Korrektur des Rücktrittshorizontes. Die Vorstellung des Angekl. hat sich insofern korrigiert, als der M in der Lage war das Zimmer des Angekl. zu betreten und ihn zu attackieren. Folglich lag jetzt aus Sicht des Angekl. ein unbeendeter Versuch vor, da er aufgrund der Agilität des M davon ausging doch noch nicht alles Erforderliche zur Herbeiführung des Todeserfolges getan zu haben. Der Angekl. sah sodann von der weiteren Tatausführung - trotz Möglichkeit des erneuten Messereinsatzes - aus autonomen Motiven (Freiwilligkeit) ab.

Das LG erkennt, dass eine Korrektur des Rücktrittshorizontes nur in engstem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang möglich ist. Die zeitliche Grenze ist wegen des Zeitraums von „wenigen Minuten“ zwischen Messerangriff und Rückkehr des M überschritten. Ein Rücktritt scheidet demnach aus.

III. Problemstandort

Der BGH konkretisiert die zeitliche Grenze der Korrektur des Rücktrittshorizontes.